

Hinweis zur Impfpflicht bei Turnierpferden

Impfschutz gegen Influenzavirusinfektion

Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Pferdepass zu dokumentieren:

A) Grundimmunisierung

Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist ein Abstand von 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen einzuhalten.

Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.

B) Wiederholungsimpfungen

Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen (bis einschließlich 31.12.2012 im Abstand von 7 Monaten + 21 Tagen) durchzuführen.

Zusätzlich wird eine Impfung gegen Herpesvirusinfektion empfohlen. Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.

Nachgereichte Bestätigungen, auch per Fax, Email oder Telefon, werden nicht anerkannt.

Eine Teilnahme an einer PLS ist möglich, wenn:

- a) bei der Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind
- b) bei Wiederholungsimpfungen 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind,
- c) bei fehlender Information über die Grundimmunisierung das Pferd in den letzten drei Jahren regelmäßig, das heißt, im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen (bis einschließlich 31.12.2012 im Abstand von 7 Monaten + 21 Tagen), nachweislich geimpft wurde.

Die Kontrolle des Impfschutzes gegen Influenzavirusinfektionen **erfolgt durch den Turniertierarzt** anhand der Eintragungen im Pferdepass; **diese Kontrolle kann bei der Anreise zur PLS sowie jederzeit während der PLS erfolgen.** Zusätzlich können aus wissenschaftlichen Gründen Blutproben genommen werden. Eintragungen über Verstöße sind im Pferdepass in den Seiten zur Impfung vom kontrollierenden Tierarzt entsprechend vorzunehmen.

Gleichermaßen ist bei WBO-Veranstaltungen zu verfahren.

Die korrekten Impfungen gem. LPO, welche bis dato in dem Pferdepass dokumentiert sind, behalten ihre Gültigkeit!

Verbindlicher Hinweis für Reiter, Richter und Veranstalter

Pferde, die nicht ordnungsgemäß, entsprechend den Durchführungsbestimmungen zu §66.6.10 LPO, geimpft sind oder deren Impfungen im Pferdepass nicht ordnungsgemäß dokumentiert sind, müssen vom LK Beauftragten sogleich von der weiteren Teilnahme an der PLS ausgeschlossen werden. Sie sind unverzüglich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Nachträglich beschaffte Bestätigungen per Email oder Fax, dürfen nicht anerkannt werden.

Ihre LK Bayern